



metabo

Verfahrensordnung zum Hinweisgeberverfahren

bei der Metabowerke GmbH

Version 2 / Stand 01.02.2024

Inhalt

I. Einleitung und Anwendungsbereich	3
II. Hinweiskanäle und Meldeberechtigte	
1. Meldekanäle	4
2. Inhalte einer Meldung	5
3. Meldeberechtigte	5
4. Empfänger der Meldungen	5
5. Interessenkonflikt	5
III. Verfahrensablauf	
1. Eingangsbestätigung	6
2. Prüfung der Meldung	6
3. Aufklärung des Sachverhalts	6
4. Maßnahmen	6
5. Abschluss des Verfahrens	7
6. Anonymität und Datenschutz	7
7. Schutz für Hinweisgeber	8
8. Vertraulichkeit	8
9. Wirksamkeit	8

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Einleitung und Anwendungsbereich

Unsere Unternehmens-Gruppe entwickelt und produziert Elektrowerkzeuge, um durch herausragende Technologien, Produkte und Dienstleistungen einen Beitrag zu unserer Gesellschaft zu leisten. Bei jeglichem Handeln ist sich unsere Unternehmens-Gruppe ihrer sozialen Verantwortung bewusst und orientiert dieses an allgemeingültigen, ethischen Werten und Prinzipien. Nachhaltiges Wirtschaften stellt ebenso einen wesentlichen Bestandteil unserer Unternehmenskultur dar.

Unsere Unternehmens-Gruppe lebt diese Grundsätze und überprüft deren Einhaltung, auch wenn die Regelungen, die wir uns auferlegt haben, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Diese Verfahrensordnung soll den Ablauf des Hinweisverfahrens bei der Metabowerke GmbH gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) erläutern.

Das Hinweisverfahren ermöglicht es Personen auf potenzielle Verstöße gegen

- Gesetze, Verordnungen, etc.
- unternehmensinterne Compliance Richtlinien bzw. Verhaltensgrundsätze, Grundsatzklärung Menschenrechte, etc.
- auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten und
- sonstige Compliance-Verstöße

hinzuweisen. Für allgemeine Beschwerden, Kundenbeschwerden oder für Gewährleistungsanfragen stehen die Meldekanäle nicht zur Verfügung.

II. Hinweiskanäle und Meldeberechtigte

1. Meldekanäle

Folgende Kanäle stehen Hinweisgebern für Meldungen zur Verfügung:

Online	koki-group-eu.integrityline.app/
Post	VERTRAULICH Metabowerke GmbH Chief Compliance Officer Metabo-Allee 1 D-72622 Nürtingen Deutschland
Hotline	Chief Compliance Officer + 49 (0)7022 – 72 3111

Der Hinweisgeber hat die Wahl, welchen Meldekanal er für seine Meldung nutzen möchte. Sofern der Hinweisgeber eine Meldung anonym vornehmen möchte, wird die Nutzung des Online-Meldesystems empfohlen. Über dieses Online-Meldesystem ist auch eine anonyme Kommunikation mit dem Hinweisgeber möglich. Dafür empfehlen wir Hinweisgebern bei Nutzung des Online-Meldesystems, sich regelmäßig einzuloggen und den eigenen Fall auf neue Nachrichten zu prüfen. Meldungen über das Online-Meldesystem sind kostenlos.

Bei einer postalischen Meldung, kann ein Hinweisgeber entscheiden, ob er seine Kontaktdaten mit angeben möchte.

Sofern ein Hinweis eine bestimmte Gesellschaft betrifft, kann der Hinweisgeber diese im Online-Meldesystem auswählen und damit ggf. eine Bearbeitung des Hinweises durch diese Gesellschaft ermöglichen.

2. Inhalte einer Meldung

Hinweise sollten folgende Informationen enthalten:

- **Worauf bezieht sich der Verdacht?** (Beschreibung des Vorfalls – was ist wann und wo passiert und dauert der Vorfall noch an, etc.)
- **In welcher Gesellschaft hat sich der Vorfall ereignet?**
- **Wo hat sich der Vorfall ereignet?** (Land, Stadt, Veranstaltung etc.)
- **Ist der Hinweisgeber Mitarbeiter des betroffenen Unternehmens, Lieferant, Kunde, etc.?**
- **Welche Personen sind an dem Vorfall beteiligt?** (potenzieller Verursacher)
- **Hat den Vorfall jemand beobachtet?** (Zeugen)
- **Gibt es Nachweise, die den Vorfall belegen können** (z.B. Dokumente etc.)

3. Meldeberechtigte

Meldeberechtigt sind sämtliche Personen, die für unsere Unternehmensgruppe arbeiten oder die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit uns in Kontakt stehen und im beruflichen Kontext Informationen über einen Regelverstoß erlangen. Dies können z.B. aktuelle, künftige oder ehemalige Mitarbeiter bzw. Führungskräfte unserer Unternehmensgruppe, unsere Geschäftspartner, Kunden, Lieferanten, freie Mitarbeiter, Praktikanten oder auch die interessierte Öffentlichkeit sein.

4. Empfänger der Meldungen

Meldungen über das Online-Meldesystem gehen zentral beim Chief Compliance Officer und seinen Vertretern oder ggf. bei einem regional zuständigen Compliance Verantwortlichen und dessen Vertretern ein.

Der Chief Compliance Officer handelt unabhängig und weisungsfrei.

5. Interessenkonflikt

Sofern beim Chief Compliance Officer, seinen Vertretern oder sonstigen Mitarbeitern ein Interessenkonflikt vorliegt oder sollte der Verstoß von einer dieser Personen selbst begangen worden sein, wird diese Person unverzüglich aus der Untersuchung ausgeschlossen.

III. Verfahrensablauf

Die Bearbeitung aller eingehenden Hinweise folgt einem strukturierten Prozess, der im Folgenden beschrieben ist.

1. Eingangsbestätigung

Eingehende Meldungen werden dokumentiert und der Hinweisgeber erhält innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung über die Meldung, sofern er uns seine Kontaktdaten zur Verfügung gestellt, oder eine Kommunikationsmöglichkeit eingerichtet hat.

2. Prüfung der Meldung

Mit der Bearbeitung der Meldungen werden ausschließlich Personen betraut, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Zunächst wird geprüft, ob eine eingehende Meldung unter den oben genannten Anwendungsbereich fällt, sollte dies nicht der Fall sein, erhält der Hinweisgeber eine entsprechende Rückmeldung.

3. Aufklärung des Sachverhalts

Zunächst wird der Sachverhalt einer Meldung erörtert, sofern möglich, mit dem Hinweisgeber. Hierbei kann es erforderlich sein, weitere Fachabteilungen, wie beispielsweise die Personalabteilung, Datenschutz, Einkauf, etc., oder externe Dienstleister einzubinden. Dabei wird die Identität des Hinweisgebers, soweit möglich, vertraulich behandelt.

Sofern erforderlich, werden Strafverfolgungsbehörden mit einbezogen, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn dazu eine gesetzliche Pflicht besteht oder eine weitere Aufklärung des Sachverhalts durch interne Maßnahmen nicht mehr möglich, aber geboten erscheint.

4. Maßnahmen

Sollte sich eine Meldung bestätigen, werden geeignete Maßnahmen geprüft und erforderlichenfalls ergriffen und nachverfolgt.

Hierbei kann es sich um Sanktionen gegen Mitarbeiter handeln, wie beispielsweise eine Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung, wobei selbstverständlich die Art und Schwere des Verstoßes und der Schuld angemessen berücksichtigt werden.

Sofern erforderlich, wird Strafanzeige erstattet.

Auch die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen kann geboten sein.

Abhilfemaßnahmen sollen dazu führen, den Verstoß zu verhindern bzw. abzustellen, mindestens jedoch zu minimieren, sofern ein Verhindern bzw. ein Abstellen nicht möglich sein sollte.

Des Weiteren wird geprüft, ob Präventivmaßnahmen ergriffen oder erweitert werden können, welche bei Bedarf umgesetzt werden.

Bezüglich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken sowie Verletzungen im Sinne des LkSG wird dem Hinweisgeber die Möglichkeit gegeben, seine Erwartungen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen darzustellen, sofern er seine Kontaktdaten zur Verfügung gestellt oder eine andere Kommunikationsmöglichkeit eingerichtet hat.

5. Abschluss des Verfahrens

Zum Abschluss des Verfahrens werden die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen dokumentiert und zugriffsgeschützt aufbewahrt. Die gesetzlichen Lösch- und Aufbewahrungspflichten werden beachtet.

Innerhalb von drei Monaten nach der Meldung erhält der Hinweisgeber eine Rückmeldung über geplante oder bereits ergriffene Maßnahmen, sofern er uns seine Kontaktdaten zur Verfügung gestellt, oder eine Kommunikationsmöglichkeit eingerichtet hat.

Bei Meldung bezüglich von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen im Sinne des LkSG wird geprüft, ob eine Erörterung der Ergebnisse mit dem Hinweisgeber erfolgen soll.

6. Anonymität und Datenschutz

Hinweisgeber können Meldungen anonym über das Online-Meldesystem einreichen. Die entsprechenden Datenschutzhinweise dafür sind auf dem Online-Meldesystem abrufbar

koki-group-eu.integrityline.app/app-page;appPageName=Privacy%20policy

Weitere Datenschutzhinweise sind auf unserer Webseite verfügbar:

metabo.com/de/de/info/allgemeines/datenschutz

7. Schutz für Hinweisgeber

Ein Hinweisgeber, der eine Meldung nach bestem Wissen und Gewissen abgibt, darf keinen Repressalien oder deren Androhung, Benachteiligung oder Bestrafung ausgesetzt sein. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen in einem beruflichen Kontext, die durch eine Meldung oder eine Offenlegung ausgelöst werden und durch die dem Hinweisgeber ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

8. Vertraulichkeit

Grundsätzlich wird die Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt sind, vertraulich behandelt.

Die Identität des Hinweisgebers wird nur denjenigen Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt gegeben.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn eine der gesetzlich geregelten Ausnahmen vorliegt, z.B. § 9 HinSchG, oder wenn eine Behörde oder ein Gericht die Preisgabe der Identität des Hinweisgebers anfordert.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die beschuldigte Person über die Identität von hinweisgebenden Personen grundsätzlich spätestens einen Monat nach der Meldung informiert werden muss (Art. 14 Abs. 3a DS-GVO), sofern keine gesetzliche Ausnahme von der Informationspflicht besteht (bspw. § 29 BDSG).

9. Wirksamkeit

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Metabowerke GmbH

Metabo-Allee 1

D-72622 Nürtingen

Deutschland

www.metabo.com/de/de/